

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Tim Edelbauer

1. Geltung der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und Leistungen von Tim Edelbauer. Die jeweils gültige Fassung ist für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen verbindlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Zusatzvereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Tim Edelbauer diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.2 Änderungen der Beschreibungen von Leistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen widerspricht. Ab Gültigkeit der neuen Vereinbarung gelten die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle anderen noch laufenden Verträge.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.4 Von Seiten des Auftraggebers kommende rechtsgestaltende Elemente, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, werden selbst bei Kenntnis von Tim Edelbauer nur dann wirksam, wenn diese von Tim Edelbauer mit einem umfassenden Zusatzvermerk angenommen werden. Ansonsten widerspricht Tim Edelbauer der Einbeziehung von sämtlichen rechtsgestaltenden Elementen, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, des Auftraggebers ausdrücklich.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote von Tim Edelbauer an den Auftraggeber sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung von Tim Edelbauer oder den Beginn der tatsächlichen Leistungserbringung zustande. Eine bloße Bestätigung des Zugangs des Auftrages stellt noch keine Auftragsannahme dar. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2.3 Bei Aufträgen, die per elektronischer Kommunikation erteilt werden, gelten diese als am nächsten Werktag um 9:00 Uhr zugegangen, sofern sie außerhalb der regulären Geschäftszeiten eingehen.

3. Leistungsumfang

3.1 Tim Edelbauer erbringt die vereinbarten Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der allgemein anerkannten fachlichen Standards. Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Leistungserbringung nach freiem Ermessen innerhalb der definierten Rahmenbedingungen.

3.2 Nicht in das Angebot einbezogene Informationen aus anderen Quellen (z.B. Präsentationsunterlagen, Website oder ähnliches) sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen zu überprüfen. Nachträgliche Änderungen können zu Anpassungen von Fristen und Preisen führen.

3.4 Soweit es mit den Zielen des Auftrages im Einklang steht, ist Tim Edelbauer berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

3.5 Tim Edelbauer ist berechtigt, zur Erreichung der vereinbarten Leistungen sich bei Dritten zu bedienen. Bei vereinbarten Fremdleistungen besteht die vertragliche Verpflichtung von Tim Edelbauer ausschließlich in der fachgerechten Beauftragung, Koordinierung und Bearbeitung, nicht jedoch in der fachgerechten Ausführung der vereinbarten Fremdleistungen.

3.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle bei Tim Edelbauer in Auftrag gegebenen oder zur Bearbeitung übergebenen Leistungen innerhalb der vereinbarten Frist abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht fristgerecht, ist Tim Edelbauer berechtigt, die Leistungen nach drei Monaten auf Kosten des Auftraggebers zu vernichten.

4. Nutzungsrecht

4.1 Grundsätzlich verbleiben alle Rechte an den vereinbarten Leistungen bei Tim Edelbauer bzw. seinen Lizenzgebern. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes im mit Tim Edelbauer vereinbarten oder von den Lizenzgebern festgelegten Umfang zu nutzen.

4.2 Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass die Leistungen von Tim Edelbauer häufig auf Werken oder Leistungen Dritter basieren, die unterschiedlichen Lizenzbedingungen

unterliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Lizenzbedingungen für die Leistungen oder Werke Dritter, die Bestandteil der Leistungen oder Werke von Tim Edelbauer sind, einzuhalten.

4.3 Der Auftraggeber hat lediglich das Recht, die Leistung in der vereinbarten Form als Endprodukt zu nutzen. Ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der zur Erstellung der Leistung notwendigen Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse etc. besteht nicht. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist Tim Edelbauer auch nicht verpflichtet, diese Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse usw. nach Abschluss der Arbeiten aufzubewahren.

4.4 Tim Edelbauer ist berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen durch persönliche Kontrollen sowie technische Maßnahmen zu überwachen. Eine persönliche Kontrolle durch Tim Edelbauer kann ohne Vorankündigung erfolgen. Der Auftraggeber hat Tim Edelbauer entweder den Zugriff auf die relevanten Systeme zu gewähren oder Tim Edelbauer zu ermöglichen, die Einhaltung der Lizenzbedingungen gemäß den Vorgaben des Auftraggebers nachzuweisen. Technische Kontrollen sind jederzeit zulässig. Dabei ist Tim Edelbauer berechtigt, die für die Lizenzkontrolle erforderlichen Daten, wie z. B. Gerätedaten, Usernamen oder Logindaten, an ein Überwachungssystem von Tim Edelbauer zu übermitteln. Tim Edelbauer verpflichtet sich in jedem Fall zur strengsten Verschwiegenheit. Die Daten dürfen ausschließlich zur Lizenzkontrolle verwendet werden und müssen unmittelbar nach der Kontrolle, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, gelöscht werden.

4.5 Tim Edelbauer ist berechtigt, auf allen von ihm für den Auftraggeber erstellten Leistungen auf sich selbst sowie gegebenenfalls auf einen anderen Urheber hinzuweisen. Vorbehaltlich eines jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs kann Tim Edelbauer im Rahmen eigener Werbemittel Daten wie den Namen und das Logo des Auftraggebers, Projektbeschreibungen, Projektabbildungen und Ähnliches als Referenz bzw. Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber verwenden, ohne dass dem Auftraggeber hierfür ein Entgelt zusteht.

5. Mitwirkungspflicht

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Tim Edelbauer unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung alle erforderlichen Informationen in schriftlicher und weiterverarbeitbarer Form mitzuteilen sowie sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Materialien bereitzustellen. Wird während der Leistungserbringung erkennbar, dass der Auftraggeber weitere Informationen oder Leistungen bereitstellen muss, hat er diese unverzüglich nachzureichen.

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm bereitgestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Er haftet für sämtliche Schäden, die aus mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung resultieren, insbesondere für den dadurch entstehenden Mehraufwand bei Tim Edelbauer. Kann Tim Edelbauer aufgrund solcher Versäumnisse die vereinbarten Leistungen nicht ordnungsgemäß ausführen, ist er berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, andere Projekte vorzuziehen und die Arbeiten für den Auftraggeber erst nach deren Abschluss fortzusetzen – vorausgesetzt, der Auftraggeber hat bis dahin seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Dies führt entsprechend zu einer Verschiebung aller betroffenen Termine und Fristen oder zu Änderungen der Preise, welche dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.

5.3 Wird Tim Edelbauer aufgrund einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen oder Leistungen von Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Tim Edelbauer schad- und klaglos zu halten sowie bei der Abwehr etwaiger Ansprüche Dritter aktiv zu unterstützen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

6.2 Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Zusatzleistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgedeckt sind, werden gesondert berechnet.

6.3 Im Fall der Erteilung eines Kostenvoranschlages ist dieser unverbindlich. Ein Kostenvoranschlag liegt vor, wenn die Einschätzung des voraussichtlichen Aufwands als Kostenvoranschlag bezeichnet wird.

6.4 Sollte nach Erteilung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages absehbar sein, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten Kosten um mehr als 15 % übersteigen, hat Tim Edelbauer den Auftraggeber schriftlich auf die höheren Kosten hinzuweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb einer Woche nach dem Hinweis schriftlich widerspricht. Bei einer Kostenüberschreitung von bis zu 15 % ist kein gesonderter Hinweis erforderlich. Diese Überschreitung gilt vom Auftraggeber bereits als genehmigt.

6.5 Tim Edelbauer ist berechtigt, Fremdleistungen nach eigenem Ermessen entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers sowie auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen.

6.6 Im Fall einer Pauschalabrechnung deckt diese alle Leistungen ab, die zur Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Ausgenommen von der Pauschale sind jedoch die Kosten für unvorhersehbare Ereignisse, Mehrkosten, die durch nicht vertragsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, sowie Mehrkosten aufgrund von versteckten Mängeln in beigestellten Leistungen.

6.7 Im Fall der Abrechnung nach Aufwand erfolgt die Abrechnung basierend auf dem tatsächlichen Aufwand. Eine Abrechnung nach Aufwand liegt auch vor, wenn der voraussichtliche Aufwand mit Begriffen wie „circa“, „voraussichtlich“ oder „geschätzt“ angegeben wird.

6.8 Wird ein Stundenkontingent für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, dient dieses der Sicherstellung einer Mindestverfügbarkeit von Tim Edelbauer für den Auftraggeber während des jeweiligen Zeitraums. Nicht verbrauchte Stunden sind jedoch nicht auf Folgezeiträume übertragbar und verfallen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Preisminderung entsteht. Sollte das Stundenkontingent nicht ausreichen, ist Tim Edelbauer verpflichtet, den Auftraggeber frühestmöglich darüber zu informieren. Eine Überschreitung des Stundenkontingents ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig, es sei denn, die Überschreitung ist notwendig, um unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Schäden des Auftraggebers zu ergreifen und die rechtszeitige Einholung der Zustimmung des Auftraggebers nicht möglich ist.

6.9 Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Die verbleibenden 50 % sind bei Fertigstellung des Gesamtprojekts fällig. Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein.

6.10 Alle Leistungen von Tim Edelbauer, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgedeckt sind – insbesondere nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen – werden gesondert vergütet.

6.11 Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist Tim Edelbauer berechtigt, jährlich eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindexes vorzunehmen.

6.12 Tim Edelbauer kann nach Vertragsabschluss eine angemessene Preisanpassung vornehmen, wenn sich die Kosten der Leistungen um mehr als 3 % erhöhen und diese Erhöhung außerhalb des Einflussbereichs von Tim Edelbauer liegt. In diesem Fall ist Tim Edelbauer verpflichtet, die Kostenerhöhung nachzuweisen und die fehlende Einflussmöglichkeit glaubhaft zu machen.

6.13 Tritt der Auftraggeber ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von Tim Edelbauer ganz oder teilweise von seinem Auftrag zurück, bleibt das vereinbarte Honorar dennoch geschuldet. Tim Edelbauer muss sich in diesem Fall lediglich ersparte

Aufwendungen aus noch nicht getätigten Zukäufen anrechnen lassen. Gleiches gilt, wenn Tim Edelbauer aus einem wichtigen, in der Schuld des Auftraggebers liegenden Grund vom Vertrag zurücktritt.

6.14 Bei verspäteter Zahlung sind die zwischen Unternehmern gesetzlich gültigen Verzugszinsen, jedoch mindestens 9 % per anno, zu entrichten. Der Auftraggeber trägt zudem alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, einschließlich Inkassospesen und sonstiger notwendiger Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

6.15 Nach erfolgloser Mahnung des Auftraggebers unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 7 Tagen ist Tim Edelbauer berechtigt, sämtliche bereits erbrachten Leistungen und Teilleistungen – auch aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber – sofort abzurechnen und fällig zu stellen. Zudem kann Tim Edelbauer die Erbringung weiterer, noch nicht bezahlter Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Honorarforderungen vorübergehend aussetzen. Erfolgt daraufhin eine weitere erfolglose Mahnung direkt an die Geschäftsführung des Auftraggebers mit erneut mindestens 7-tägiger Nachfrist, ist Tim Edelbauer berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und den Ersatz des entgangenen Gewinns zu fordern. In diesem Fall kann Tim Edelbauer auch bereits bezahlte, aber noch nicht ausgeführte Leistungen einstellen. Unabhängig davon steht es Tim Edelbauer frei, unmittelbar nach Ablauf der Fälligkeit rechtliche Schritte einzuleiten.

7. Haftung

7.1 Tim Edelbauer haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7.2 Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen durch die Säumigkeit des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder durch unvorhersehbare und unabwendbare Umstände bei Tim Edelbauer oder deren Auftragnehmern – führen zu einer Verlängerung der Fristen bzw. einer Verschiebung der Termine um die Dauer des Ereignisses, ergänzt um die erforderliche Zeit für notwendige organisatorische Maßnahmen. Tim Edelbauer wird den Auftraggeber darüber schriftlich informieren.

7.3 Bei einem klassischen Werkvertrag haftet Tim Edelbauer für die Zielerreichung. Wenn es sich um Zukauf von Ressourcen handelt, wie beispielsweise Arbeitszeit, liegt die Verantwortung für die Zielerreichung beim Auftraggeber. In diesem Fall haftet Tim Edelbauer lediglich für die auftragsgemäße Ausführung der konkret beauftragten Detailleistungen.

7.4 Nimmt der Auftraggeber eigenmächtig und in nicht vereinbarter Weise Änderungen an den Leistungen von Tim Edelbauer vor oder führt er undokumentierte bzw. für Tim Edelbauer nicht mehr leicht nachverfolgbare Anpassungen durch, haftet er für den dadurch entstehenden Mehraufwand. Dieser kann beispielsweise für die Fertigstellung, Nachprüfung, Dokumentation, Mängelfeststellung, Mängelzuordnung oder Mängelbehebung anfallen.

7.5 Der Auftraggeber muss die von Tim Edelbauer übergebenen oder zur Abnahme vorgelegten Leistungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich freigeben oder etwaige Mängel bzw. Schäden rügen. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig, gelten die Leistungen automatisch als abgenommen. Bei Zwischenabnahmen darf Tim Edelbauer erst nach erfolgter Freigabe weiterarbeiten. Verdeckte Mängel, die nach Ablauf der 10-Tages-Frist, aber innerhalb von Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzfristen auftreten, sind ebenfalls binnen 10 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen. Die Kontrolle muss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erfolgen. Die Rüge muss detailliert und nachvollziehbar sein. Nicht ständig auftretende Mängel sind mit genauen Zeiten und Rahmenbedingungen zu dokumentieren. Der Auftraggeber muss Tim Edelbauer die Untersuchung und Behebung der Mängel ermöglichen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Rüge, verliert er Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie andere Haftungsansprüche, insbesondere Regressansprüche.

7.6 Das Recht auf Gewährleistung und Gewährleistungsregress ist auf 6 Monate ab Übergabe der Leistung beschränkt. Abweichungen von technischen Normen oder dem Stand der Technik begründen keinen Anspruch des Auftraggebers, solange die Funktionalität des Werkes ausreichend gegeben ist. Der Auftraggeber hat das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung. Bei nicht wesentlichen Mängeln kann er auch eine Preisminderung verlangen. Bei wesentlichen Mängeln steht ihm das Recht auf Wandlung zu – jeweils nach Wahl von Tim Edelbauer.

7.7 Die Behebung eines Mangels führt nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist, und die Frist beginnt für den betroffenen Leistungsteil nicht neu zu laufen.

7.8 Tim Edelbauer ist nicht verpflichtet, die von ihm erstellten Leistungen auf mögliche Rechtsverletzungen gegenüber Dritten oder auf rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der vom Auftraggeber beabsichtigten Nutzung (z. B. die Verwendung eines Social Media-Videos als TV-Spot) zu prüfen.

7.9 Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, die rechtliche Prüfung sicherzustellen, dass die von Tim Edelbauer erbrachten Leistungen alle für ihn relevanten Anforderungen erfüllen. Dies umfasst insbesondere Aspekte des

Verwaltungs-, Straf-, Wettbewerbs-, Marken-, Kennzeichen-, Muster-, Urheber-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechts. Die Prüfung kann durch den Auftraggeber selbst oder durch einen entsprechend qualifizierten Rechtsexperten erfolgen.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Tim Edelbauer verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller ihm zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen Informationen des Auftraggebers.

8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller nicht öffentlich zugänglichen Informationen von Tim Edelbauer. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese nicht unbefugt erworben, genutzt oder offengelegt werden.

8.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners zu wahren und zu fördern.

8.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie für drei Jahre nach Vertragsende keine Mitarbeiter oder Lieferanten von Tim Edelbauer abzuwerben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Konventionalstrafe in Höhe des Bruttojahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters bzw. des Bruttojahresumsatzes des abgeworbenen Lieferanten zu zahlen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Auf alle Rechtsbeziehungen und Sachverhalte zwischen dem Auftraggeber und Tim Edelbauer findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung, wobei internationale Verweisungsnormen ausgeschlossen sind.

9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Tim Edelbauer.